

Tarifordnung **2020**

Alters- und Pflegeheim
(gültig ab 1. Januar 2020)



Gemeinden:
Wattwil, Lichtensteig

Alters- und Pflegeheim Risi
Büelstrasse 10, 9630 Wattwil
Tel. 071 987 52 52, Fax 071 987 52 53
E-Mail info@aphrisi.ch
www.aphrisi.ch

1. Grundsatz

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des APH Risi richten.
- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten.

2. Taxen und Kosten pro Person

2.1 Pension (Unterkunft und Verpflegung)

| Beschreibung Zimmer | Tagespreis | |
|--|------------|--|
| Einerzimmer mit Dusche, WC, Lavabo | 120.00 | |
| Doppelzimmer Haus A mit Dusche, WC, Lavabo | 105.00 | |
| EG Doppelzimmer Haus A / bei Doppelbelegung | 105.00 | |
| EG Doppelzimmer Haus A / bei Einzelbenutzung | 165.00 | |
| Doppelzimmer Haus C mit Dusche, WC, Lavabo (Wohngruppe) | 105.00 | |
| Zimmer für Kurzaufenthalte mit Dusche, WC, Lavabo (inkl. Telefon, TV und Schlussreinigung) | 160.00 | |
| Doppelzimmer Dementenwohngruppe Haus C | 105.00 | |
| Doppelzimmer Dementenwohngruppe Haus C / bei Einzelbenutzung | 165.00 | |
| Tagesaufenthalt | | |
| halber Tag | 50.00 | |
| ganzer Tag | 80.00 | |
| Pflege- und Betreuungsaufwand wird separat verrechnet | | |

2.2 Zuschläge Pension

| | | |
|---|-------|--|
| Wohngruppe (Dementenwohngruppe): spezielle Infrastruktur | 10.00 | |
| Kurzaufenthalt bis 30 Tage (möbliertes Zimmer) | 12.00 | |
| Auswärtigenzuschlag, während zwei Jahren ab Eintritt <i>(Zuschlag kommt zur Anwendung bei Personen, deren gesetzlicher Wohnsitz vor dem Eintritt ins APH Risi ausserhalb der Gemeinden Wattwil oder Lichtensteig ist.)</i> | 12.00 | |
| Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen müssen vor dem Heimeintritt die Kostengutsprache der zuständigen Stelle ihres Kantons auf Übernahme der Pflegekosten einholen und dem Alters- und Pflegeheim Risi vorlegen. | | |

Wir bieten folgende Leistungen, die mit dem Grundtarif abgedeckt sind an:

- Frühstück, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan mit Wahlmöglichkeiten
- Unterkunft im Einer- bzw. Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk mit Sicherheitsfach
- Bettwäsche, Frottierwäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio-, TV-Anschluss (ohne Gebühren und ohne Hardware)
- Telefonanschluss mit Standardapparat (ohne Gebühren und Taxen)
- Besorgung der Wäsche (persönliche waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Raumpflege (durchschnittlich ca. 10 Min. pro Tag bzw. total 70 Min. pro Woche)
- Nutzung der gesamten angebotenen Infrastrukturen des APH Risi
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Gottesdienste
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der sämtlichen Mobilien des Hauses
- Unterhalt und Erneuerung der technischen Anlagen und Maschinen
- Verwaltung und Hauswartung
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft

Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe nicht eingeschlossen und werden separat verrechnet:

- Pflege und Betreuung (gemäss Ziffer 2.3)
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, Hilfsmittel
- Bezüge aus dem Risicafi sowie die Verpflegung von persönlichen Gästen
- Verpflegung im Zimmer (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall)
- spezielle Besorgungen, Botengänge, Begleitsdienste ausser Haus
- Coiffeur, Pedicure
- Näharbeiten, Kleiderbeschriftung, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Portospesen, Kosten für Telefonanschluss und Gesprächstaxen
- Transporte: Krankentransporte, Personen- und Materialtransporte
- Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützungen
- Reparaturen, Unterhalt, Serviceleistungen von privaten Zimmereinrichtungen
- Zügel- und Entsorgungskosten, Mithilfe bei der Zimmereinrichtung (bei Eintritt, interner Zimmerwechsel, Austritt sowie während des Aufenthalts)
- Andere Extraleistungen (z.B. spezielle Ausflüge usw.).
- Leistungen bei Todesfall, wenn im Haus verstorben pauschal Fr. 200.00
- ausserordentliche Zimmer-/Teppichreinigungen (effektiver Aufwand) sowie Zimmerendreinigung bei Austritt (pauschal Fr. 250.00)
- individuelle Leistungen gemäss Ziffer 2.4

2.3 Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI (Resident Assessment Instrument = Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. Die Bedarfsabklärung ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflegezuschläge werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), gültig seit 01.01.2009, in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus. Bewohnende welche keine Pflegeleistungen beziehen werden nicht eingestuft. In diesem Fall wird die Tagespauschale Betreuung, gemäss gültiger Tarifordnung (nicht eingestuft) verrechnet. Bei dieser Tagespauschale besteht kein Anspruch auf Rückvergütung durch die Krankenversicherung.

Im Rahmen des Vollzuges der Neuordnung der Pflegefinanzierung muss ab 1. Januar 2011 der Pflege- und der Betreuungsaufwand getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Für die Pflegekosten werden Beiträge der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand (Kanton/ Gemeinden) ausgerichtet. Die Versicherten haben den pauschalen Selbstbehalt an die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten (max. Fr. 23.00 pro Tag) und die vollen Betreuungskosten zu übernehmen.

Tarife APH Risi per 01.01.2020

| Leistung | | Pflege inkl. MiGeL*) | | | Betreuung | |
|------------------|---|--------------------------------|--|--------------------------|-----------------------------|---------------------|
| Zahler | | Krankenversicherer | Pflegefinanzierung öffentliche Hand | Anteil Bewohner | | |
| Stufe | Total Pflegetaxe für Pflege und Betreuung inkl. MiGeL | Beitrag für Pflege nach KVG | Restfinanzierung Beitrag Gemeinden | Tagespauschale Pflege | Tagespauschale Betreuung | Total Bewohnende |
| nicht eingestuft | Fr. 19.00 | | | | Fr. 19.00 | Fr. 19.00 |
| 1 | Fr. 48.10 | Fr. 9.60 | | Fr. 4.00 | Fr. 34.50 | Fr. 38.50 |
| 2 | Fr. 71.90 | Fr. 19.20 | | Fr. 18.20 | Fr. 34.50 | Fr. 52.70 |
| 3 | Fr. 97.70 | Fr. 28.80 | Fr. 9.40 | Fr. 23.00 | Fr. 36.50 | Fr. 59.50 |
| 4 | Fr. 122.00 | Fr. 38.40 | Fr. 24.10 | Fr. 23.00 | Fr. 36.50 | Fr. 59.50 |
| 5 | Fr. 147.30 | Fr. 48.00 | Fr. 38.30 | Fr. 23.00 | Fr. 38.00 | Fr. 61.00 |
| 6 | Fr. 171.10 | Fr. 57.60 | Fr. 52.50 | Fr. 23.00 | Fr. 38.00 | Fr. 61.00 |
| 7 | Fr. 198.90 | Fr. 67.20 | Fr. 67.70 | Fr. 23.00 | Fr. 41.00 | Fr. 64.00 |
| 8 | Fr. 222.70 | Fr. 76.80 | Fr. 81.90 | Fr. 23.00 | Fr. 41.00 | Fr. 64.00 |
| 9 | Fr. 246.50 | Fr. 86.40 | Fr. 96.10 | Fr. 23.00 | Fr. 41.00 | Fr. 64.00 |
| 10 | Fr. 270.30 | Fr. 96.00 | Fr. 110.30 | Fr. 23.00 | Fr. 41.00 | Fr. 64.00 |
| 11 | Fr. 291.10 | Fr. 105.60 | Fr. 124.50 | Fr. 23.00 | Fr. 38.00 | Fr. 61.00 |
| 12 | Fr. 314.90 | Fr. 115.20 | Fr. 138.70 | Fr. 23.00 | Fr. 38.00 | Fr. 61.00 |

1. MiGeL: Mittel- und Gegenständeliste der Krankenpflege- und Leistungsverordnung (KLV); erlassen vom Departement des Innern
2. Beitrag für Pflege nach KVG: Dieser Anteil wird der Krankenversicherung direkt in Rechnung gestellt („tiers payant“)

2.4 Ausserordentliche bzw. individuelle Dienstleistungen

Die nachstehenden Dienstleistungen sind in der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe nicht enthalten und werden bei Beanspruchung mit folgenden Tarifen separat in Rechnung gestellt:

- a.o. Mehraufwand für Pflege und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann nach Aufwand Fr. 60.00/Std.
- Bewohnertransporte (sofern kein Privattransport möglich) Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Spital etc. nach Aufwand Fr. 60.00/Std.
plus km-Entschädigung Fr. 0.65/km
- a.o. Mehraufwand für Hauswirtschaft (z.B. Flick-/Näh-Arbeiten, a.o. Zimmerreinigung, a.o. Wäschewechsel) nach Aufwand Fr. 50.00/Std.
- Kleiderbeschriftung (Nämelä) 144 Stück Fr. 250.00
- Chemisch Reinigung (interne Abgabe) sep. Tarif
- a.o. Mehraufwand Technischer Dienst (z.B. Zügel-/Entsorgungs-/Einrichtungs-/Reparatur-/Serviceleistungen) nach Aufwand Fr. 60.00/Std.
- Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Miete spezieller Einrichtungen:
TV-Gerät (solange Vorrat) Fr. 10.00/Mt.
- Telefon: Abonnementsgebühr Fr. 20.00/Monat, Gesprächstaxen gemäss Swisscom-Rechnung, Miete Telefonapparat nach Modellwahl
- Coiffeur, Pedicure, usw. (Dienstleistungen im Haus) sep. Tarif

3. Besondere Bestimmungen

- Die Höchstattaxe (Pensionstaxe und Anteil Betreuung, exkl. Selbstbehalt Pflege, ohne private Auslagen, Medikamente, Verbrauchsmaterial usw.) beträgt pro Person und Tag Fr. 180.00. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einzelbenutzung eines Doppelzimmers.
- Wird ein Bett bzw. Zimmer bis zum Eintrittsdatum reserviert, ist der Grundtarif zu bezahlen.
- Bei Abwesenheit von Bewohnenden wird die Grundtaxe um Fr. 15.00 pro Tag reduziert, wobei die Tage des Wegganges und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen. Pflege- und Betreuungszuschläge werden während der Abwesenheit nur für die Tage des Wegganges und der Rückkehr erhoben.
- Im Todesfall wird der Grundtarif (abzüglich Fr. 15.00 pro Tag) für maximal 30 Tage über den Todestag hinaus verrechnet (Art. 15 Heimreglement).
- Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Für allfällige Mahnungen wird eine Mahngebühr von Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.
- Beim Heimeintritt ist eine Vorauszahlung für Pflegeleistung von Fr. 4'000 pro Person zu entrichten. Dieser Betrag wird auf der ersten Rechnung belastet und bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.
- Die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Haftpflichtversicherung ist privat zu regeln. Der Abschluss einer Bewohnerhaftpflichtversicherung ist zwingend.
- Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Heimreglementes.

4. Erlass der Taxordnung

Erlassen durch die Heimkommission des Alters- und Pflegeheim Risi Wattwil.
Diese Taxordnung ersetzt diejenige vom 01. Januar 2019.

Heimkommission
Alters- und Pflegeheim Risi
Pirmin Sieber, Präsident



Heimleitung
Alters- und Pflegeheim Risi
Georg Raguth, Heimleiter

